

Streitige Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof: zu berücksichtigende praktische Fragen

Declan O'Dempsey, Barrister, Cloisters Chambers, London EC4Y 7AA

dod@cloisters.com

1. Ich möchte praktische Fragen aus Rechtssachen ansprechen, die dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Wege der Vorlage durch einen einzelstaatlichen Richter unterbreitet wurden. Bei den meisten Rechtspraktikern wird es sich dabei um Folgen der Richtlinien 2000/78 und 2000/43 sowie anderer Antidiskriminierungsrichtlinien handeln. Ein Rechtspraktiker nimmt in vielen Stadien Einfluss auf das Verfahren, statt es zu bestimmen. In zweierlei Hinsicht spielt er jedoch eine unmittelbare Rolle – bei Bemerkungen gegenüber dem Gerichtshof und bei der Einbringung mündlicher Beiträge.

2. Artikel 234 EGV [ex-Art. 177] lautet wie folgt: **‘Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung**

a. über die Auslegung dieses Vertrags;

b. über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der Europäischen Zentralbank;

c. über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaaten gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seiner Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshofs zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.“

3. Rechtspraktiker werden zumeist darauf bedacht sein, eine Auslegung durch den EuGH einzuholen. Hierbei muss daran gedacht werden, dass das Vorlageverfahren in erster Linie eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts sicherstellen soll. Der EuGH will abweichende Auslegungen vermeiden, die sonst wegen unterschiedlicher Rechtstraditionen der Mitglieder oder Unterschieden zwischen den Sprachen der Gemeinschaft zustandekommen würden. Die Gemeinschaft würde Schaden nehmen, sollten sich in jedem Mitgliedstaat in unterschiedlichen Richtungen Sondervorschriften entwickeln.

4. Der EuGH versteht sich als Helfer der nationalen Gerichte bei der Überwindung von Schwierigkeiten mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Das spiegelt sich in der Wahl der

Sprache für die Behandlung der Rechtssache. Bei Vorlagefragen wird als Verhandlungssprache stets die des um eine Vorabentscheidung ersuchenden einzelstaatlichen Gerichts gewählt.¹

5. Die Urteile des EuGH binden das nationale Gericht. Sie sind keine bloßen Stellungnahmen.

6. Ein Gericht, gegen dessen Urteil keine Berufungsmöglichkeit besteht, darf eine Vorlage nicht ablehnen, wenn diese zur Entscheidung der Rechtssache nach dem einzelstaatlichen Recht erforderlich ist.

Finanzierung

7. Die einzelstaatlichen Behörden können in Form von „Prozesskostenhilfe“ öffentliche Finanzmittel für Rechtsstreitigkeiten bereitstellen. Diese Finanzierung kann im Vorabentscheidungsverfahren bei vielen Gerichten gelten. Wenn es jedoch an Mitteln fehlt, kann der EuGH eine Finanzierung bereitstellen, um die Vertretung oder Anwesenheit einer Partei zu erleichtern (Art. 104(6) Satzung des EuGH sowie Art. 103(1)). Gemäß Art. 76 der Verfahrensordnung kann ein entsprechender Antrag gestellt werden.² Darin ist vorgesehen, dass eine Partei, die zumindest teilweise außerstande ist, die Verfahrenskosten zu tragen, jederzeit Gerichtskostenhilfe beantragen kann. Mit dem Antrag sind Belege für die Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers einzureichen, insbesondere eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über dessen Mittellosigkeit.

8. Der Gerichtshof prüft, ob offensichtlich kein Klagegrund vorliegt. Wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise zurückgewiesen, ist die Ablehnung in der Verfügung zu begründen. Wird Prozesskostenhilfe gewährt, schießt die Kasse des Gerichtshofs die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel vor.

Verfahren

9. Die zu erörternden Punkte lassen sich wie folgt aufgliedern:

- (a) Verfahren, das zu einer Anordnung des einzelstaatlichen Gerichts führt;
- (b) Inhalte der Fragen – Vermeidung unnötiger Fragen;
- (c) Umgang mit „unnötigen“ Fragen;
- (d) Abgabe von Bemerkungen;
- (e) mündliches Auftreten vor dem Gerichtshof.

¹ Die Mitgliedstaaten können sich ihrer eigenen Sprache bedienen, wenn sie sich an einer Direktklage beteiligen oder einem Vorabentscheidungsverfahren teilnehmen.

² In einem Vorabentscheidungsverfahren muss die betreffende Partei zuerst bei den zuständigen Stellen des eigenen Landes Prozesskostenhilfe beantragen. Zur Feststellung der Bedürftigkeit muss der Betroffene dem Gerichtshof alle einschlägigen Informationen vorlegen, insbesondere eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen Stelle.

Wird vor Verfahrensbeginn Prozesskostenhilfe beantragt, hat die Partei eine kurze Darstellung des Sachverhalts ihres Antrags zu geben, damit der Gerichtshof prüfen kann, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist.

10. Natürlich gilt bei alledem folgende Grundstruktur:

(a) das einzelstaatliche Gerichtsverfahren mit dem Ersuchen an das nationale Gericht, eine Vorlagefrage zu stellen;

(b) Weiterleitung der Fragen (durch einen Bediensteten des nationalen Gerichts³) (Art. 23 der Satzung des EuGH).

(c) Inkenntnissetzung der Parteien, der Mitgliedstaaten und der Kommission durch die Geschäftsstelle des Gerichts;

(d) innerhalb von zwei Monaten nach dieser Inkenntnissetzung haben die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission sowie gegebenenfalls auch das Europäische Parlament und einige andere Institutionen das Recht, dem Gerichtshof schriftliche Bemerkungen vorzulegen;

(e) die mündliche Verhandlung;

(f) die Stellungnahme des Generalanwalts;

(g) das Urteil.

Vorlagezweck

11. Es ist Folgendes zu bedenken:

(a) Der Gerichtshof kann sein Vorabentscheidungsverfahren dazu nutzen, die Wirkung des Gemeinschaftsrechts in allgemeiner Form vorzutragen.⁴

(b) Der Gerichtshof sieht sich zur Unterstützung des nationalen Gerichts in der Lage, wenn eine einzelstaatliche Rechtsvorschrift angefochten wird. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des EuGH, über die Vereinbarkeit des einzelstaatlichen Rechts zu befinden. Er ist nicht dafür zuständig, dem nationalen Gericht alle Auslegungselemente des Gemeinschaftsrechts zur Verfügung zu stellen, damit dieses in der Lage ist, diese Vereinbarkeit mit dem Ziel der Entscheidung der Rechtssache zu bewerten.⁵ In der Praxis vermögen seine Urteile und Verfügungen allerdings durchaus den Ausschlag in der Rechtssache zu geben.

(c) Seine Urteile binden das nationale Gericht im Hinblick auf die Auslegung der Richtlinien.

(d) In der Praxis ist es Sache des einzelstaatlichen Gerichts, den Sachverhalt zu ermitteln. Das sollte im Allgemeinen geschehen, bevor ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht wird. Nach der Klärung des Sachverhalts betrachtet sich der EuGH als an diese Feststellungen gebunden. Es kann sich um einvernehmlich festgestellte Sachverhalte handeln. Auch wenn der EuGH die Befugnis besitzt, Ermittlungen anzustellen, macht er davon nur selten Gebrauch.

³ Die Vorlageanordnung, deren Form den Vorschriften der einzelstaatlichen Rechtsprechung unterliegt, wird entweder von der Geschäftsstelle des nationalen Gerichts oder aber dem Richter selbst weitergeleitet. Der EuGH hat Leitlinien für die nationalen Gerichte im Hinblick auf die Einreichung von Vorabentscheidungsersuchen erarbeitet.

⁴ Dazu gehören auch Fragen wie die direkte Wirkung einer Bestimmung, der Vorrang des Gemeinschaftsrechts usw.

⁵ C186.90 Durighello gegen INPS [1991] Slg. I-5773

(e) Bedeutet die Vorlagefrage wirklich eine Anfechtung der Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsakts, kann der Gerichtshof sie so behandeln und die Vorlagefragen außerdem neu definieren, um dem vorlegenden Gericht eine hilfreiche Antwort erteilen zu können. Er kann ein solches Urteil auch dann ergehen lassen, wenn die Situation letztlich nicht in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt.⁶

(f) Die Beziehung zwischen dem vorlegenden Gericht und dem EuGH kann relativ informell sein. Kommen also während des Vorabentscheidungsverfahrens Sachverhalte ans Licht, kann auch ein Schreiben des nationalen Gerichts an den EuGH mit einer Darstellung der zusätzlichen Sachverhalte berücksichtigt werden.⁷

Richtige Fragestellung

12. Die Parteien sollte auf jeden Fall versuchen, dem nationalen Gericht, soweit es dies zulässt, bei der Formulierung der Fragen zu helfen. Das ist natürlich Teil des einzelstaatlichen Vorlageverfahrens. Allerdings hat der Rechtspraktiker nach Möglichkeit die Klarheit und Relevanz dieser Fragen sicherzustellen.

13. Der EuGH sagt den nationalen Gerichten dazu Folgendes:

20. Die Entscheidung, mit der ein nationaler Gerichtshof oder ein nationales Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof stellt, darf in jeder nach dem einzelstaatlichen Recht im Hinblick auf die Verfahrensschritte zulässigen Form erfolgen. Es ist jedoch zu bedenken, dass dieses Dokument als Grundlage für das Verfahren vor dem Gerichtshof dient und deshalb Angaben enthalten muss, die letzteren in die Lage versetzen, dem nationalen Gerichtshof eine hilfreiche Antwort zu geben. Darüber hinaus wird den Parteien, die zur Abgabe von Bemerkungen gegenüber dem Gerichtshof berechtigt sind, insbesondere den Mitgliedstaaten und den Institutionen, nur das eigentliche Vorabentscheidungsersuchen zur Kenntnis gebracht, und allein dieses Ersuchen wird übersetzt.

21. Wegen der Notwendigkeit, das Vorabentscheidungsersuchen zu übersetzen, sollte dieses einfach, klar und präzise ohne Angabe überflüssiger Einzelheiten abgefasst werden.

22. Maximal ca. zehn Seiten reichen oft aus, um den Zusammenhang eines Vorabentscheidungsersuchens angemessen darzustellen. Das Vorlageersuchen muss knapp, aber hinreichend vollständig sein und alle einschlägigen Informationen für den Gerichtshof und die Parteien enthalten, die zur Abgabe von Bemerkungen berechtigt sind, um ihnen ein klares Verständnis des Sachverhalts und des juristischen Zusammenhangs im Hauptverfahren zu ermöglichen. Das Vorlageersuchen muss insbesondere Folgendes beinhalten:

— eine kurze Darstellung des Streitgegenstands und der einschlägigen Sachverhalte oder zumindest eine Erläuterung der Sachlage, von der die Vorlagefrage ausgeht;

— eine Beschreibung des Tenors der jeweils geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen und gegebenenfalls Angaben zu der einschlägigen nationalen Rechtsprechung, wobei in jedem Fall genaue Verweise zu geben sind (z.B. die Seite eines Amtsblatts oder einer spezifischen Rechtszeitschrift sowie Fundstellen im Internet);

— möglichst genaue Bezeichnung der für die Rechtssache relevanten Gemeinschaftsvorschriften;

— Erläuterung der Gründe, aus denen heraus das einzelstaatliche Gericht sich veranlasst sah, die Frage der Auslegung oder der Gültigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, sowie des Zusammenhangs zwischen diesen Bestimmungen und den für das Hauptverfahren geltenden Vorschriften aufzuwerfen;

— Beifügung, soweit dies sachdienlich ist, einer Zusammenfassung der Hauptargumente der Parteien.

Zur Erleichterung der Lektüre des Dokuments und der Bezugnahme darauf ist es hilfreich, wenn die verschiedenen Punkte oder Absätze des Vorabentscheidungsersuchens nummeriert sind.

23. Schließlich kann das vorlegende Gericht, wenn es sich dazu in der Lage sieht, kurz seine Ansicht zu der Antwort vortragen, die auf die mit dem Vorabentscheidungsersuchen vorgelegten Fragen gegeben werden sollte.

24. Die Frage(n) selbst sollte(n) in einem gesonderten, eindeutig erkennbaren Abschnitt des Vorabentscheidungsersuchens aufgeführt werden – gewöhnlich am Anfang oder am Ende. Sie muss/müssen verständlich sein, ohne auf die Darstellung der Vorlagegründe zurückgreifen zu müssen, die allerdings den erforderlichen Hintergrund für eine sachgerechte Beurteilung abgibt.

⁶ z.B. Rechtssache Dechmann (154/77), 29. Juni 1978, Abs. 7, 8, 10, [1978] Slg. 1582.

⁷ Rechtssache Bernini (C-3/90), 26. Feb. 1992, Abs. 9, [1992] Slg. 1-1071.

14. Die Leitlinien für Rechtsberater (Notes for Guidance of Counsel) halten Folgendes fest: Wenn Rechtsberater den Wortlaut eines Vorabentscheidungsersuchens vorschlagen, kommt es darauf an, dass sie den tatsächlichen und gesetzgeberischen Hintergrund klar darstellen, damit der Sinn der Fragen deutlich wird.

15. Einige Grundregeln:

(a) Es ist besser, im Hinblick auf die Auslegung der Richtlinie **eine spezifische Frage zu stellen**, statt zu fragen, ob eine bestimmte Situation „eine Diskriminierung darstellt“, es sei denn Ihre Frage erfordert eine spezifische Auslegung des Begriffs „Diskriminierung“. Wenn Sie also nach dem Geltungsbereich des Konzepts der „Bedingungen für den Zugang zu ... Erwerbstätigkeit“ in Art. 3 der Richtlinie 2000/78 fragen, brauchen Sie nicht zu wissen, ob die grundlegenden Sachverhalte eine Diskriminierung bedeuten oder nicht;

(b) es ist besser, **Nuancierungen** durch gesonderte Fragen **herauszuarbeiten**;

(c) das Vorabentscheidungsersuchen wird in die Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt, sodass es wichtig ist, die Formulierungen in Ihrer Sprache **leicht übersetzbar** zu gestalten. Vermeiden Sie komplexe Sätze.

16. Der Gerichtshof hat nicht die Aufgabe, das Recht im Vakuum auszulegen, sondern eine Antwort zu geben, die es dem nationalen Gericht erlaubt, die dort anhängige Rechtssache einer Lösung zuzuführen.

17. Angesichts dieser Tatsache sollten in dem **Vorabentscheidungsersuchen** klar die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften angegeben und in knapper Form der Sachverhalt der jeweiligen Rechtssache aufgeführt werden.

18. Nach dem Lesen des Vorabentscheidungsersuchens sollte klar sein, weshalb die erbetene Auslegung für die Entscheidung in der vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssache erforderlich ist. Geht es bei der Vorlage um die Vereinbarkeit einer einzelstaatlichen Maßnahme mit einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, sollte aus dem Ersuchen hervorgehen, was sich im Einzelnen aus der nationalen Maßnahme ergibt.

19. Was ist mit nach der Vorlage auftretenden Fragen? Der allgemeine Grundsatz lautet, dass die Formulierung der Frage Sache des einzelstaatlichen Gerichts ist und der EuGH zögert, den Parteien die Vorlage weiterer Fragen zu gestatten, die von dem nationalen Gericht nicht aufgeworfen wurden.⁸ Allerdings könnten Sie ein Gericht dazu bewegen, weitere Fragen anzufügen oder mit Ihrer Frage einfach den EuGH anzuschreiben.

20. In der **Rechtssache First Getreidehandel** (17/72) v. 8. Nov. 1972, [1972] Slg. 1077, 1078, wandte sich eine Partei, die wusste, dass der EuGH auf eine von ihr direkt gestellte Frage nicht antworten würde, an das einzelstaatliche Gericht, welches das Vorabentscheidungsersuchen gestellt hatte und bat dieses, ihre spezifische Frage zu seinen ursprünglichen Fragen hinzuzunehmen. Das einzelstaatliche Gericht leitete dieses Schreiben an den EuGH weiter und überließ diesem die

⁸ Rechtssache Hessische Knappschaft (44/65) und Rechtssache Agricola Tabacchi Bonavicina (C-402/98).

Entscheidung, ob eine derartige Zusatzfrage zulässig sei oder nicht. Der Europäische Gerichtshof war der Auffassung, die Frage sei von einem einzelstaatlichen Gericht gekommen und dem Wortlaut des Begleitschreibens lasse sich entnehmen, dass das einzelstaatliche Gericht eine Antwort erwarte. Darum erging die zusätzliche Entscheidung.

21. Was ist, wenn die Fragen nicht die zu klärenden Themenbereiche abdecken? Der EuGH kann von Amts wegen über zusätzliche Fragen beschließen, wenn er ihnen ein hinreichendes allgemeines Interesse zuspricht. Werfen Sie also mögliche Zusatzfragen auf, wann immer derartige Fragen von Bedeutung sind. Sie werden Sie auf eine Art und Weise vortragen müssen, die dem EuGH ihre Zulassung ermöglicht und ihre Bedeutung zeigt. Das kann bei der Vorlage der Bemerkungen geschehen. Deshalb wird der EuGH jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen haben, dass die anderen Parteien (und Institutionen oder Mitgliedstaaten) nur begrenzte Möglichkeiten für eine Kommentierung haben werden. Es könnte darum klug sein, alle bekannten Parteien von solchen Fragen in Kenntnis zu setzen und diesen Umstand dann in den Bemerkungen anzuführen.

Abgabe von Bemerkungen

22. In den Leitlinien heißt es: „Ziel der schriftlichen Bemerkungen ist es, **die Antworten nahe-zulegen**, die der Gerichtshof auf die vorgelegten Fragen geben sollte und **kurz und knapp, aber vollständig die Argumentation** darzustellen, auf der diese Antworten beruhen. Es ist wichtig, den Gerichtshof auf die Sachlage in der vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssache und die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen einzelstaatlichen Gesetzgebung aufmerksam zu machen. Es ist zu betonen, dass keine der Parteien das Recht hat, auf die von den anderen Parteien vorgelegten schriftlichen Bemerkungen in schriftlicher Form zu erwidern. Jede Erwidern auf die schriftlichen Bemerkungen anderer Parteien ist in der Verhandlung mündlich vorzutragen. Dazu werden die schriftlichen Bemerkungen allen Parteien zur Kenntnis gebracht, nachdem das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist und die erforderlichen Übersetzungen vorliegen.

Die Einreichung schriftlicher Bemerkungen wird nachdrücklich empfohlen, da die Zeit für mündliche Darlegungen während der Verhandlung streng begrenzt ist. Allerdings behält jede Partei, die keine schriftlichen Bemerkungen eingereicht hat, das Recht auf mündliche Darlegungen, insbesondere auf Erwidern während der Verhandlung im Anschluss an schriftlich vorgelegte Darlegungen, soweit eine Verhandlung stattfindet.“

23. Grundregeln:

(a) Bei einem Vorabentscheidungsersuchen (Rechtsmittel) dient das schriftliche Verfahren stets dem gleichen Zweck: Dem Gerichtshof, den Richtern und dem Generalanwalt soll eine umfassende Darstellung des Sachverhalts, der Einlassungen und des Vorbringens der Parteien und der Formen des angestrebten Beschlusses vorgelegt werden.

(b) Das gesamte Verfahren vor dem Gerichtshof, insbesondere die schriftliche Phase, folgt dem Grundsatz, dass während des Verfahrens keine neuen Einlassungen möglich sind, mit der alleinigen Ausnahme von Fällen, in denen diese auf im Laufe des Verfahrens ans Licht gekommenen Rechtsaspekten und Sachverhalten beruhen.

(c) Das Verfahren vor dem Gerichtshof besitzt somit nicht die gleiche Flexibilität, wie bestimmte nationale Verfahrensregeln sie gestatten.

(d) Hat ein nationaler Gerichtshof oder ein einzelstaatliches Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht, können die jeweiligen Prozessparteien dem EuGH einen Satz schriftlicher Bemerkungen vorlegen.

(e) Ab dem Tag, an dem die Rechtsache bei dem EuGH registriert worden ist, haben Sie zwei Monate Zeit,⁹ um die schriftlichen Bemerkungen abzugeben.

(f) Die Bemerkungen sollten auf die Fragen, die von Ihnen vorgeschlagene Antwort, die Begründung Ihrer Antwort und Angaben dazu eingehen, was die andere Partei bekanntermaßen über die richtige Auslegung der Richtlinie ausführt.

(g) Ein nützliches Handlungsmuster könnte wie folgt aussehen:

(i) Einführung – Stellen Sie die Anwälte und die Kläger vor, stellen Sie die Richtlinie und das entsprechende einzelstaatliche Gesetz dar, nennen Sie den Beklagten und fassen Sie die Anliegen Ihrer Partei zusammen.¹⁰ Gehen Sie dann auf die Frage ein und fassen Sie die Position Ihrer Partei zusammen. Teilen Sie dem EuGH mit, welche Maßnahmen Sie von ihm erwarten. Z.B.: „Erläutern Sie, ob es gemäß Artikel xxx einem Mitgliedstaat gestattet ist, eine Maßnahme mit folgender Wirkung umzusetzen ...“; oder: „Beraten Sie den nationalen Gerichtshof in der Frage, wie er die ihm vorgetragene sozialpolitischen Argumente beurteilen sollte“.

(ii) Vorgeschlagene Antwort auf Fragen: Stellen Sie die Antwort und Ihre Frage dar.

(iii) Beschreiben Sie die entsprechende einzelstaatliche Gesetzgebung.

(iv) Stellen Sie das Verfahren vor dem nationalen Gerichtshof dar.

(v) Stellen Sie zu den vorgelegten Punkten detaillierte Anträge. Betreffen die Vorlagefragen die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht, ist es wichtig, die Bedingungen und den Geltungsbereich der nationalen Rechtsvorschrift und deren Anwendung in der Praxis genau zu beschreiben. In den detaillierten Anträgen sollte es um Folgendes gehen:

(a) die grundlegende Zielsetzung der Richtlinie;

(b) machen Sie sich die Erwägungsgründe und die gesetzgeberische Vorgeschichte zunutze (von dem Vorschlag der Kommission über die Änderungsanträge im Parlament bis hin zu den Aussprachen über die Änderungsanträge in verschiedenen Ausschüssen);

(c) jede Rechtsprechung, die sich mit dem Sinn der einschlägigen Bestimmungen oder analogen Konzepten beschäftigt. Dabei kann es sich um eine europäische oder nationale Gesetzgebung, die Menschenrechtskonvention, eine internationale Gesetzgebung oder die bestimmter Staaten handeln (wahrscheinlich auf der Ebene des Obersten Gerichtshofs oder des Verfassungsgerichtshofs des jeweiligen Landes). Hier ist es wichtig, die einschlägige EG-

⁹ Fristen werden aus Entfernungsgründen unabhängig von dem Ort der Niederlassung oder des gewöhnlichen Wohnsitzes der betreffenden Person um einen festen Zeitraum von 10 Tagen verlängert.

¹⁰ Das Original jedes Schriftsatzes muss die Unterschrift des Bevollmächtigten oder Anwalts der Partei tragen. Das Original ist mit allen darin aufgeführten Anhängen und fünf Abschriften für den Gerichtshof und einer Abschrift für jede weitere Verfahrenspartei einzureichen. Abschriften sind von der einreichenden Partei zu beglaubigen (Verfahrensordnung Art 37.1).

Rechtsprechung zu zitieren und aus den Rechtssachen zur Untermauerung der aufgestellten Behauptungen vollständige Zitate anzuführen.

(d) Prüfung der Frage, ob das einzelstaatliche Recht mit einem Anspruch nach dem Gemeinschaftsrecht kollidiert und, wenn dies der Fall sein sollte, ob eine solche Kollision sich rechtfertigen lässt. In solchen Fällen sollte in den Bemerkungen im Einzelnen geprüft werden, ob eine anscheinend gerechtfertigte Kollision auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht. Analogien aus anderen Gerichtsbarkeiten, die sich mit der Verhältnismäßigkeit auseinandersetzen, sind in diesem Zusammenhang nützlich, und auch Beispiele dafür, wie andere Mitgliedstaaten in einem derartigen Fall mit Einreden der Verhältnismäßigkeit umgegangen sind, dürften hilfreich sein.

(h) Die eingereichten schriftlichen Bemerkungen werden ins Französische, die Arbeitssprache des EuGH,¹¹ übersetzt, sodass es einmal mehr wichtig ist, dass sich ihr Text leicht übersetzen lässt. Bemerkungen sollten darum in einfacher Sprache verfasst werden, und idiomatische Ausdrücke oder ein für das nationale Recht spezifischer Juristenjargon sollten vermieden (oder sehr klar erläutert) werden. Eine fehlerhafte Übersetzung eines Begriffs kann hierbei verhängnisvoll sein. Es lohnt sich deshalb, die Textfassung gewissenhaft zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sich der Wortlaut einfach übersetzen lässt.

(i) Fügen Sie einen Anhang mit den einschlägigen herangezogenen Dokumenten bei (nationale Gesetzgebung oder Unterlagen zum Sachverhalt der Rechtssache, Dokumente der Kommission und andere Unterlagen zur Geschichte der Gesetzgebung der EU). Bei langen Dokumenten sollten Sie nur aussagekräftige Auszüge aufführen und in die Bemerkungen eine Seite mit einer Aufstellung der beigefügten Unterlagen aufnehmen.

24. Die schriftlichen Bemerkungen werden bei der Erstellung des Verhandlungsberichts zusammengefasst.¹² So erklärt sich die obige Anregung, Sie sollten den Bemerkungen eine kurze Zusammenfassung der Hauptargumente (in meiner Formulierung die „Einführung“) voranstellen. Darin sollten von Ihnen als entscheidend betrachtete Argumente besonders betont werden. Bei einer klaren und sachgerechten Darstellung kann dies gewährleisten, dass sie von dem Berichtsersteller nicht aus der Zusammenfassung gestrichen werden.

25. Der Text sollte **gut gegliedert und mit klaren Überschriften sowie einem eindeutigen Vorschlag dazu versehen sein**, wie die Fragen beantwortet werden sollten.

26. Seiten und Absätze sollten nummeriert sein.

¹¹ Die Arbeitssprache des Gerichtshofs ist die von den Mitgliedern des EuGH und ihren Mitarbeitern bei der tagtäglichen internen Kommunikation und der gemeinsam erstellten Arbeit verwendete Sprache. Zurzeit ist die Arbeitssprache Französisch. Dementsprechend werden nicht in französischer Sprache vorgebrachte Einlassungen für die internen Zwecke des Gerichtshofs ins Französische übersetzt (siehe Leitlinien für Anwälte).

¹² Ich verdanke viele der praktischen Hinweise in diesem Referat dem Artikel: „The Preliminary ruling procedure in the field of immigration and asylum law“ von Jonathan Tomkin, Solicitor, ehemaliger Rechtsreferendar (Référéndaire) am Europäischen Gerichtshof, unter http://www.legalaidboard.ie/lab/publishing.nsf/content/The_Researcher_March_2009_Article_4

27. Bezieht sich eine Frage auf die Auslegung eines bestimmten Teils der EG-Gesetzgebung, sollten die Einlassungen eine **Analyse des Wortlauts, des Aufbaus und der Zielsetzung dieser Gesetzgebung** enthalten, wie sie oben beschrieben wurde. Nach Möglichkeit sollten Sie im Rahmen dieser Analyse verschiedene Sprachfassungen der Gesetzgebung vergleichen, da Gemeinsamkeiten der beiden Sprachfassungen Hinweise auf die eigentliche Bedeutung des Begriffs geben könnten. Andererseits könnte es dazu kommen, dass der EuGH die sprachlichen Unterschiede zu kommentieren haben wird.

28. Beim EuGH liegt der Schwerpunkt auf dem schriftlichen Verfahren. Deshalb sollten alle entscheidenden Argumente in den schriftlichen Bemerkungen enthalten sein. Heben Sie sich die besten Argumente nicht für die mündliche Verhandlung auf (Sie werden nicht die Zeit haben, sie vorzutragen).

29. Es ist nicht daran gedacht, dass Sie die von dem nationalen Gerichtshof vorgelegten Fakten anfechten. Bei einer Vorabentscheidung über die Auslegung eines Gesetzes hat nicht der EuGH, sondern der nationale Gerichtshof den Sachverhalt zu ermitteln. Der EuGH kann diese Faktenlage nicht überprüfen.

30. **Intervenienten:** Die jeweiligen staatlichen Parteien sind Intervenienten und können Bemerkungen abgeben.¹³ Anderen Organisationen, wie z.B. Gleichstellungsbehörden, ist es dagegen nicht gestattet, über einen Antrag an den EuGH in Verfahren einzugreifen. Der nationale Gerichtshof kann ihnen erlauben, sich in einen Fall einzuschalten, in dem die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen, wenn zum Beispiel die Gleichstellungsbehörde gesetzlich als Prozesspartei zugelassen ist oder die Ansicht vertreten wird, dass sie bei Verfahren auf dem Gebiet der Diskriminierung Interessen zu wahren hat. Ist ein Gleichstellungsgremium von dem nationalen Gerichtshof erst einmal zu einer Intervention zugelassen worden, kann es weiterhin als „Partei“ in dem Verfahren im Hinblick auf solche Verfahren vor dem EuGH auftreten.

Verhandlungsbericht

31. Der Berichterstatter erstellt den Verhandlungsbericht. Deshalb kommt es darauf an, die Bemerkungen mit einer guten Zusammenfassung zu beginnen. Der Berichterstatter legt vorher außerdem fest, ob die Parteien weitere Angaben zu machen haben und die Rechtssache vor 9 Richtern (Große Kammer), 15 Richtern (Plenarsitzung) oder 3 bzw. 5 Richtern (Kammer) verhandelt werden soll. Der Berichterstatter entscheidet darüber hinaus, ob es eine mündliche Verhandlung geben sollte.¹⁴ Nach der Stellungnahme des Generalanwalts erarbeitet der Berichterstatter ferner einen Entwurf zur Diskussion des Urteils.

32. Soll eine Verhandlung stattfinden, wird den Parteien gewöhnlich mindestens drei Wochen vor dem Tag der Verhandlung ein „Verhandlungsbericht“ zugesandt. Der Bericht enthält kurze Zusammenfassungen der verschiedenen während des schriftlichen Verfahrens vorgebrachten Bemerkungen.

¹³ Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte und die Bemerkungen jener, die diese gemäß Artikel 23 der Satzung einreichen dürfen, werden den Prozessparteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Kenntnis gebracht.

¹⁴ Verfahrensordnung, Art. 44.

33. Ist einem Generalanwalt eine Rechtssache zugewiesen worden, beginnt er nach der Verhandlung mit der Abfassung einer Stellungnahme. Die Stellungnahme ist nicht bindend und schließt mit einer Empfehlung dazu, wie der Gerichtshof die Vorlagefragen beantworten sollte.

Anwaltstätigkeit¹⁵

Mündliches Verfahren

34. Zweck des mündlichen Verfahrens ist es,

- auf alle Ersuchen einzugehen, in denen eventuell eine Zusammenfassung der Einlassungen erbeten wird;
- eine detailliertere Analyse der Streitsache vorzulegen, indem die komplexeren sowie die schwerer zu erfassenden Aspekte erläutert und erklärt und die wichtigsten Punkte hervorgehoben werden;
- neue Argumente vorzulegen, die sich unter Umständen aufgrund jüngerer Vorkommnisse nach dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens ergeben haben und deshalb nicht in den Einlassungen dargelegt werden konnten;
- von dem Gerichtshof gestellte Fragen zu beantworten.

35. Bei einem Vorabentscheidungsersuchen soll die Verhandlung es den Parteien und anderen Beteiligten außerdem ermöglichen, auf die Argumente zu erwidern, die von anderen Beteiligten in ihren schriftlichen Einlassungen vorgetragen worden sind.¹⁶

36. Wiederholen Sie nicht, was bereits schriftlich vorgetragen wurde.

37. Sind die Parteien sich bei einem Punkt einig, sollten sie es nach Möglichkeit vermeiden, erneut Punkte anzusprechen, die in derselben Verhandlung bereits vorgetragen wurden.

38. Die Parteien dürfen vor dem EuGH mündlich ausführen, wie die Fragen ihrer Ansicht nach beantwortet werden sollten. Bei einem Vorabentscheidungsverfahren stellt die Verhandlung die einzige Gelegenheit dar, bei der Anwälte auf die Bemerkungen anderer Parteien, von Mitgliedstaaten und Institutionen erwidern können. Außerdem sollte die Verhandlung dazu genutzt werden, die wichtigsten Aspekte Ihrer Rechtssache hervorzuheben und von Mitgliedern des Gerichtshofs gestellte Fragen zu beantworten.

39. Bei mündlichen Einlassungen während der Verhandlung ist es wichtig zu bedenken, dass die meisten Mitglieder des Gerichtshofs kaum die Muttersprache des Anwalts sprechen dürften. Die Darlegungen müssen unter Umständen simultan verdolmetscht werden. Deshalb sollten Sie

(a) klar und langsam sprechen und

(b) sicherstellen, dass der mündliche Vortrag eindeutig gegliedert ist. „Ich komme nun zum Punkt XYZ“;

¹⁵ Verfahrensordnung, Art. 55 ff.

¹⁶ In der Regel beginnt die Verhandlung mit mündlichen Ausführungen der Anwälte der Parteien. Es folgen Fragen der Mitglieder des Gerichts an die Anwälte. Die Verhandlung schließt mit kurzen Erwidern der Anwälte, die diese abzugeben gedenken (Leitlinien für Anwälte, C3).

(c) wenn Sie ein ausgearbeitetes Manuskript verwenden, sollten Sie nicht im Eiltempo Passagen vortragen, die Sie aus Ihren Einlassungen vorlesen. Andernfalls müssen die Dolmetscher oft kämpfen, um Ihnen folgen zu können;

(d) sprechen Sie auf der Grundlage von Notizen und senden Sie Ihre mündlichen Einlassungen vor der Verhandlung den Dolmetschern, da diese sich auf die Verhandlung vorbereiten. [Fax an: +352 4303 3697 oder E-Mail an: interpret@curia.europa.eu].¹⁷

40. Bei der Verhandlung können Mitglieder des Gerichtshofs während mündlicher Darlegungen Fragen stellen oder diese Fragen anschließend aufwerfen. Nach Abschluss der Darlegungen erhält jede Partei Gelegenheit, auf das Vorbringen der anderen Parteien kurz zu erwidern.

41. Für die mündlichen Einlassungen steht allerdings normalerweise nur eine recht kurze Zeit zur Verfügung (zumeist haben Sie nicht mehr als 30 Minuten – streben Sie 20-25 Minuten an). Vor Verhandlungsbeginn findet eine interessante Zeremonie statt, bei der die Anwälte in den Beratungsraum der Richter gebeten und gefragt werden, wie lange sie wahrscheinlich reden dürften.¹⁸ Kürze wird bevorzugt, und die bewilligte Zeit sollte sehr genau eingehalten werden. So kann zum Beispiel ein jüngerer Mitarbeiter des Anwälteteams sicherstellen, dass der Plädierende sich an die Zeit hält (z.B. durch Weiterreichen eines Zettels in vereinbarten Zeitabständen). Ebenso ist es eine gute Idee, das Plädoyer vorher zu proben, damit Sie wissen, dass Sie in der verfügbaren Zeit zu Ende kommen können. Die Richter können jederzeit Fragen stellen.¹⁹ Der EuGH verfährt im Hinblick auf die Einhaltung der zeitlichen Befristung von Einlassungen sehr strikt. Wenn mehrere Parteien die gleiche Position vertreten, ist es sinnvoll, die Ausführungen der verschiedenen Anwälte zu koordinieren und aufzuteilen, um den gewährten Zeitrahmen möglichst gut zu nutzen und Wiederholungen zu vermeiden. Der als erster zu Wort kommende Anwalt sollte die verschiedenen Themen angeben, die von den anderen Anwälten übernehmen werden.

Kosten

42. Bei einer Vorabentscheidung erklärt der Gerichtshof: „Da dieses Verfahren für die Parteien des Hauptverfahrens einen Schritt im Rahmen der vor dem nationalen Gericht anhängigen Klage darstellt, ist die Entscheidung über die Kosten Sache dieses Gerichts. Aufgrund der Vorlage von Bemerkungen bei dem Gerichtshof entstandene Kosten sind, von den Kosten der Parteien abgesehen, nicht erstattungsfähig.“

¹⁷ Die Anwälte haben die Dolmetscher somit als wesentliche Partner beim Vortrag ihrer Argumentation zu betrachten.

¹⁸ In den Notes for Guidance heißt es ein wenig anders: „Vor Verhandlungsbeginn bittet der Gerichtshof die Anwälte zu einer kurzen privaten Besprechung, um Regelungen für die Verhandlung zu treffen. In manchen Fällen kann der Berichterstatter oder der Generalanwalt – oder beide – in diesem Stadium andere Fragen angeben, die sie in mündlichen Darlegungen gerne näher ausführen würden.“ Das geschieht jedoch zumeist rund 5 Minuten vor dem Beginn der mündlichen Darlegungen, sodass eine solche Angabe von begrenzterem Wert ist, als sie es sein könnte.

¹⁹ Verfahrensordnung, Artikel 57. Die Richter und Generalanwälte sind nicht verpflichtet, die Sprache der Rechtssache zu verwenden. Es steht ihnen somit frei, bei der Verhandlung in einer der Amtssprachen der Gemeinschaften Fragen zu stellen, auch wenn es sich nicht um die Sprache der Rechtssache handelt. (Siehe die Notes for the Guidance of Counsel).

Dringliche Fälle

43. Artikel 104(b) der Verfahrensordnung des EuGH beschäftigt sich mit dringlichen Fällen, für die ein schnelleres Verfahren ermöglicht wird.

Weitere Angaben

44. Die Website des EuGH www.curia.europa.eu enthält Ratschläge für Anwälte, die vor dem Gerichtshof erscheinen sollen. Die englische Sprachfassung ist unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7031/ mit der Bezeichnung Advice for counsel appearing before the Court http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_12354/conseils-aux-plaideurs einzusehen.

45. Dort sind folgende Texte zu finden:

- Extracts of Treaties (Auszüge aus den Verträgen)
- Statute of the Court of Justice (Satzung des Gerichtshofs) (1.3.2008)
- Special or additional jurisdiction (Besondere oder zusätzliche Zuständigkeit)
- Rules of Procedure of the Court of Justice (Verfahrensordnung des Gerichtshofs) (1.3.2009)
- Supplementary Rules (Zusätzliche Bestimmungen) (21.2.2006)
- Instructions to the Registrar of the Court of Justice (Anweisungen an den Kanzler des Gerichtshofs) (3.10.1986)
- Practice directions relating to direct actions and appeals (Hinweise für die Praxis in Bezug auf direkte Klagen und Rechtsmittel)
- Note on references by national courts for preliminary rulings (Informationsblatt zu Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte)
- ... (NACHTRAG zur Umsetzung des dringlichen Vorabentscheidungsverfahrens bei Vorlagen zu dem Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts)
- ... (Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen)
- Notes for the guidance of Counsel (...)

46. In den dortigen Hilfsunterlagen heißt es, dass die Verfahren vor dem Gerichtshof strengen Rechtsvorschriften der Verträge, des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs und dessen Verfahrensordnung unterliegen. Der Gerichtshof kann deshalb keine Ausnahmen davon zulassen. Zweitens gelten für Verfahren vor dem Gerichtshof Vorschriften für den Sprachgebrauch, wie sie einer mehrsprachigen Gemeinschaft zueigen sind, ein Umstand, der sich auf die Art und die Zielsetzung des schriftlichen wie des mündlichen Verfahrens auswirkt.

DECLAN O'DEMPSEY

27. November 2009

Anhang: Praktische Ratschläge anhand der Leitlinien für Anwälte

14. Praktische Ratschläge

a. Abfassung und Aufbau von Einlassungen

Für Einlassungen gelten keine Formvorschriften (soweit die an anderer Stelle festgelegten Regeln eingehalten werden). Sie müssen jedoch klar, prägnant und vollständig sein.

Insbesondere angesichts der notwendigen Übersetzungsarbeiten und des entsprechenden Zeitbedarfs sind Wiederholungen zu vermeiden. Der Gerichtshof sollte nach einmaligem Durchlesen in der Lage sein, die wesentlichen Sachverhalte und Rechtsfragen zu erfassen.

Da die Einlassungen in den meisten Fällen von den Richtern und dem Generalanwalt in einer anderen als der Ausgangssprache gelesen werden, hat der Anwalt stets zu bedenken, dass, wenn die Bedeutung eines Textes in der Ausgangssprache schwer verständlich ist, die Gefahr besteht, dass die Übersetzung die Verständlichkeit weiter beeinträchtigt. Diese Gefahr wird noch dadurch erhöht, dass es bei der Übertragung von einer Sprache in eine andere nicht immer möglich ist, eine befriedigende oder gar zutreffende Übersetzung des „Juristenjargons“ zu finden, wie er vor nationalen Gerichten gebraucht werden mag. Anwälte sollten auch die strenge Regelung des Vorbringens neuer rechtlicher Anträge im Auge behalten (siehe die obigen Punkte B.1, B.6.c und B.8.a). Sie sind – auch unter Bedingungen – nicht berechtigt, Einlassungen oder Argumente für spätere Schriftsätze oder die Verhandlung „in Reserve zu halten“.

Im Idealfall sollten Schriftsätze klar und logisch aufgebaut sein und in verschiedene Teile mit Titeln und Absatznummern gegliedert sein. Neben einer Zusammenfassung der rechtshindernden Einreden und Begründungen kann in komplexen Fällen auch ein Inhaltsverzeichnis nützlich sein.

Das Grundmuster der Verfahrensanträge lässt sich wie folgt darstellen:

- Einzelheiten zu der Art des Rechtsstreits und dem angestrebten Urteil: Nichtigkeitsklage, Antrag auf einstweilige Verfügung usw.
- Kurzdarstellung des relevanten Sachverhalts.
- Sämtliche rechtshindernden Einreden, auf denen der Antrag beruht.
- Die Argumente zur Stützung einer jeden rechtshindernden Einrede. Sie müssen relevante Verweise auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs umfassen.
- Die Formen angestrebter Anordnungen, gestützt auf rechtshindernde Einreden und Begründungen.

Werden Rechtsmittel eingelegt, werden die Anordnungsarten durch Artikel 113 der Verfahrensordnung eingeschränkt.

Es ist wünschenswert, wenn bei Einreden und ähnlichen Dokumenten genau die Struktur der Argumentation beachtet wird, wie sie in den Einlassungen vorliegt, auf die sie eine Erwiderung darstellen.

Schriftliche Bemerkungen zu Vorabentscheidungen müssen Folgendes enthalten:

- die relevanten Sachverhalte und die einschlägigen Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts;

– rechtliche Begründungen, einschließlich Verweisen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, – Vorschläge für Antworten, die der Gerichtshof auf von dem nationalen Gericht vorgelegte Fragen geben könnte.

Ist die betreffende Partei allerdings mit der Darstellung des Sachverhalts wie in dem Vorlagebeschluss einverstanden, braucht sie dies nur mitzuteilen.

b. Den Einlassungen beigefügte Unterlagen

Es ist zu bedenken, dass Unterlagen, auf die die Parteien sich stützen, gemäß Artikel 37 der Verfahrensordnung den Einlassungen beizufügen sind. Wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen und die Parteien einwilligen, berücksichtigt der Gerichtshof keine Unterlagen, die außerhalb der gesetzten Fristen eingereicht oder während der Verhandlung vorgelegt werden.

Nur relevante Unterlagen, auf die die Parteien sich mit ihrer Argumentation stützen, sind den Einlassungen beizufügen. Überschreiten die Unterlagen eine bestimmte Länge, ist es nicht nur zulässig, sondern sogar wünschenswert, die entsprechenden Auszüge den Einlassungen beizufügen und eine Kopie des ganzen Dokuments bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Da Anhänge von dem Gerichtshof nicht übersetzt werden, es sei denn auf Ersuchen eines Mitglieds des Gerichtshofs, ist die Relevanz jeder einzelnen Unterlage im Hauptteil der Einlassungen, denen sie beigefügt ist, eindeutig anzugeben.

Der Gerichtshof akzeptiert keine Bemerkungen, auf denen mündliche Ausführungen beruhen sollen, für die Aufnahme in die Akten der Rechtssache (siehe C.4. weiter unten im Hinblick auf die Weiterleitung von Notizen, auf die mündliche Darlegungen sich stützen sollen, an die Dolmetschabteilung).

Der Anwalt kann jedoch in jedem Fall inoffizielle Übersetzungen von Einlassungen und Anhängen einreichen, auch wenn solche Übersetzungen nicht gemäß Artikel 31 der Verfahrensordnung beglaubigt sind.

c. Sachverhalte und Beweismittel

Aus den einleitenden Einlassungen müssen alle Belege zur Untermauerung eines jeden zur Frage stehenden Sachverhalts deutlich werden. Anschließend können jedoch (im Gegensatz zu der neuen rechtlichen Einlassungen ausschließenden Vorschrift) neue Belege vorgelegt werden, soweit der Verzug angemessen begründet wird.

Die verschiedenen Formen von Belegen, die von den Parteien vorgebracht werden können, ergeben sich aus Artikel 45(2) der Verfahrensordnung.

d. Zitate

Die Anwälte werden gebeten, wenn sie ein Urteil des Gerichtshofs zitieren, alle Einzelheiten anzugeben, darunter die Namen der Parteien oder zumindest den Namen des Antragstellers. Darüber hinaus werden sie gebeten, wenn sie einen Abschnitt aus einem Urteil des Gerichtshofs oder der Stellungnahme eines Generalanwalts zitieren, die Seite und die Nummer des Absatzes anzugeben, auf der oder in dem die entsprechende Passage zu finden ist.

Zur Erleichterung seiner Arbeit regt der Gerichtshof als geeignete Art des Zitierens die in den Urteilen des Gerichtshofs verwendete Form vor, wie z.B. „Urteil in der Rechtssache 152/85 Misset [1987] Slg. 223, Absatz ...“